

Bauregelliste A, Bauregelliste B und Liste C

– Ausgabe 2010/1 –

DIBt Mitteilungen Sonderheft 39

Inhalt

- | | |
|-----|---|
| 2 | Vorbemerkungen |
| | |
| 1 | Bauregelliste A – Ausgabe 2010/1 – |
| 3 | Bauregelliste A Teil 1 |
| 108 | Bauregelliste A Teil 2 |
| 122 | Bauregelliste A Teil 3 |
| 128 | Bezugsquellennachweis |
| | |
| 1 | Bauregelliste B – Ausgabe 2010/1 – |
| 1 | Bauregelliste B Teil 1 |
| 39 | Bauregelliste B Teil 2 |
| 49 | Bezugsquellennachweis |
| | |
| 1 | Liste C – Ausgabe 2010/1 – |

DIBt Mitteilungen

41. Jahrgang
30. Juni 2010
Sonderheft Nr. 39
ISSN 1862-3077

Herausgeber:

Deutsches Institut für Bautechnik
Kolonnenstraße 30 L
D-10829 Berlin
Telefon +49 (0 30) 7 87 30-0
Telefax +49 (0 30) 7 87 30-320
DIBt@DIBt.de

Vertrieb:

Ernst & Sohn
Verlag für Architektur und technische
Wissenschaften GmbH & Co. KG
Rotherstraße 21
D-10245 Berlin
Telefon +49 (0 30) 4 70 31-200
Telefax +49 (0 30) 4 70 31-270
info@ernst-und-sohn.de
www.dibt.ernst-und-sohn.de

„Bauregelliste online“, die Ergänzung
zu „Bauregelliste print“.

Info anfordern: marketing@ernst-und-sohn.de
Stichwort: Bauregelliste online (ZS)



Vorbemerkungen

1 Allgemeines

Die Landesbauordnungen unterscheiden zwischen geregelten, nicht geregelten und sonstigen Bauprodukten.

Geregelte Bauprodukte entsprechen den in der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemachten technischen Regeln oder weichen von ihnen nicht wesentlich ab. Nicht geregelte Bauprodukte sind Bauprodukte, die wesentlich von den in der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemachten technischen Regeln abweichen oder für die es keine Technischen Baubestimmungen oder allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt.

Die Verwendbarkeit ergibt sich:

- a) für geregelte Bauprodukte aus der Übereinstimmung mit den bekannt gemachten technischen Regeln
- b) für nicht geregelte Bauprodukte aus der Übereinstimmung mit
 - der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder
 - dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder
 - der Zustimmung im Einzelfall.

Geregelte und nicht geregelte Bauprodukte dürfen verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit in dem für sie geforderten Übereinstimmungsnachweis bestätigt ist und sie deshalb das *Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)* tragen.

Sonstige Bauprodukte sind Produkte, für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik gibt, die jedoch nicht in der Bauregelliste A enthalten sind. An diese Bauprodukte stellt die Bauordnung zwar die gleichen materiellen Anforderungen, sie verlangt aber weder Verwendbarkeits- noch Übereinstimmungsnachweise; sie sind deshalb auch nicht in der Bauregelliste A erfasst.

Die Landesbauordnungen bezeichnen das Zusammenfügen von Bauprodukten zu baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen als Bauart. Nicht geregelte Bauarten sind Bauarten, die von Technischen Baubestimmungen wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt. Die Anwendbarkeit nicht geregelter Bauarten ergibt sich aus der Übereinstimmung mit

- der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder
- dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder
- der Zustimmung im Einzelfall.

Die Festlegungen der Bauregelliste A Teile 1, 2 und 3 und der Liste C betreffen die Voraussetzungen für die Verwendung von Bauprodukten (und die Anwendung von Bauarten im Falle der Bauregelliste A Teil 3) und nicht die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen sowie den freien Warenverkehr von Bauprodukten im Sinne des Bauproduktengesetzes (BauPG). Die Festlegungen in der Bauregelliste A Teile 1, 2 und 3 und der Liste C werden nach Ablauf einer von der Europäischen Kommission festgelegten sog. Koexistenzperi-

ode für harmonisierte Normen im Sinne des Bauproduktengesetzes daher nicht unmittelbar gestrichen (zur Koexistenzperiode und zu Bauprodukten und Bausätzen mit CE-Kennzeichnung aufgrund einer europäischen technischen Zulassung s. Abschnitt 3.2 Bauregelliste B Teil 1).

2 Bauregelliste A Teile 1, 2 und 3

2.1 Bauregelliste A Teil 1

In der *Bauregelliste A Teil 1* werden in Spalte 3 technische Regeln für Bauprodukte angegeben, die zur Erfüllung der Anforderungen der Landesbauordnungen von Bedeutung sind und die die betroffenen Produkte hinsichtlich der Erfüllung der für den Verwendungszweck maßgebenden Anforderungen hinreichend bestimmen. Diese technischen Regeln bezeichnen die geregelten Bauprodukte. Im Einzelfall sind technische Regeln ggf. nur für bestimmte Verwendungszwecke maßgeblich. Weitere Bestimmungen sind ggf. in den Anlagen zur Bauregelliste A Teil 1 enthalten.

Bauprodukte sind in die *Bauregelliste A Teil 1* nur aufgenommen worden, wenn ihre Anforderungen hinsichtlich einer erforderlichen Feuerwiderstands- oder Baustoffklasse geregelt sind. In der Spalte 3 dieser Liste wird eine Norm aus der Reihe DIN 4102 dann genannt, wenn

- Regelungen zum Erreichen einer Feuerwiderstandsklasse zu beachten sind oder
- die Ermittlung der Baustoffklasse bedeutsam ist.

Auf eine Normangabe wird in der Regel verzichtet, wenn die Baustoffklasse als bekannt vorausgesetzt werden kann – z. B. Nichtbrennbarkeit von Stahl – oder wenn in der zitierten Produktnorm auf DIN 4102 hingewiesen wird.

Je nach Zusammensetzung der Bauprodukte und der Art ihrer Verwendung können Anforderungen im Hinblick auf den Gesundheits- bzw. Umweltschutz gestellt sein, die durch die in der Bauregelliste A enthaltenen technischen Regeln nicht abgedeckt sind. Solche Anforderungen ergeben sich zum Beispiel aus stofflichen Verboten oder Beschränkungen sowie allgemeinen Vorschriften oder Grundsätzen anderer Rechtsbereiche (z. B. Chemikaliengesetz, Gefahrstoffverordnung, Wasserhaushaltsgesetz), aus denen einschränkende Bestimmungen abzuleiten wären.

In die *Bauregelliste A Teil 1* können auch Normen und sonstige Bestimmungen und/oder technische Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aufgenommen werden, sofern das festgestellte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

Nicht harmonisierte europäische Normen für Bauprodukte, die zu den in der *Bauregelliste A Teil 1* aufgeführten Produktbereichen gehören, können – erforderlichenfalls auch mit notwendigen Anlagen – in die *Bauregelliste A Teil 1* aufgenommen werden.

Sind solche Normen nicht in die Bauregelliste aufgenommen, so handelt es sich um „sonstige Bauprodukte“ im Sinne der Landesbauordnungen.

2.2 Bauregelliste A Teil 2

Die *Bauregelliste A Teil 2* enthält nicht geregelte Bauprodukte,

- deren Verwendung nicht der Erfüllung erheblicher Anforderungen an die Sicherheit baulicher Anlagen dient und für die es keine allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt oder
- für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht oder nicht für alle Anforderungen gibt und die hinsichtlich dieser Anforderungen nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden können.

Sie bedürfen anstelle einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. Der Übereinstimmungsnachweis bezieht sich auf die Übereinstimmung mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis.

Ausgenommen sind die in Liste C aufgeführten nicht geregelten Bauprodukte (siehe Nummer 4 der Vorbemerkungen).

2.3 Bauregelliste A Teil 3

Die *Bauregelliste A Teil 3* enthält nicht geregelte Bauarten,

- deren Anwendung nicht der Erfüllung erheblicher Anforderungen an die Sicherheit baulicher Anlagen dient und für die es keine allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt oder
- für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt oder nicht für alle Anforderungen gibt und die hinsichtlich dieser Anforderungen nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden können.

Sie bedürfen anstelle einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. Der Übereinstimmungsnachweis bezieht sich auf die Übereinstimmung mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis. Hierbei hat der Anwender der Bauart zu bestätigen, dass die Bauart entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ausgeführt wurde und die hierbei verwendeten Produkte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

3 Bauregelliste B

3.1 Allgemeines

In die Bauregelliste B werden Bauprodukte aufgenommen, die nach Vorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union – einschließlich deutscher Vorschriften – und der Ver-

tragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften in den Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen und die die CE-Kennzeichnung tragen.

3.2 Bauregelliste B Teil 1

In die Bauregelliste B Teil 1 werden unter Angabe der vorgegebenen technischen Spezifikation oder Zulassungsleitlinie Bauprodukte aufgenommen, die aufgrund nationaler Vorschriften der EU-Mitgliedstaaten und der EWR-Vertragsstaaten, die im Zuge der Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG erlassen wurden, in den Verkehr gebracht und gehandelt werden (z.B. in Deutschland aufgrund des Bauproduktengesetzes). In der Bauregelliste B Teil 1 wird in Abhängigkeit vom Verwendungszweck festgelegt, welche Klassen und Leistungsstufen, die in den technischen Spezifikationen oder Zulassungsleitlinien festgelegt sind, von den Bauprodukten erfüllt sein müssen. Welcher Klasse oder Leistungsstufe ein Bauprodukt entspricht, muss aus der CE-Kennzeichnung erkennbar sein.

Für Bauprodukte im Geltungsbereich harmonisierter Normen (Abschnitt 1 der Bauregelliste B Teil 1) werden von der Europäischen Kommission sog. Koexistenzperioden bekannt gemacht, nach deren Ablauf die CE-Kennzeichnungspflicht für das Inverkehrbringen des Bauprodukts besteht.

Während der Koexistenzperiode können Bauprodukte in den EU-Mitgliedstaaten und anderen EWR-Staaten sowohl mit der CE-Kennzeichnung als auch aufgrund der bislang geltenden nationalen Regelungen in den Verkehr gebracht werden.

Nach Ablauf der Koexistenzperiode können Bauprodukte, die vor Ablauf der Koexistenzperiode nach den jeweiligen nationalen Regelungen in den Verkehr gebracht worden sind („Lagerbestände“), in baulichen Anlagen noch verwendet werden.

Für Bauprodukte und Bausätze im Geltungsbereich von Leitlinien für europäische technische Zulassungen (Abschnitte 2 und 3 der Bauregelliste B Teil 1) und von europäischen technischen Zulassungen ohne Leitlinie (Abschnitte 4 und 5) macht die Europäische Kommission keine Koexistenzperioden bekannt. Für diese Bauprodukte und Bausätze besteht demnach keine CE-Kennzeichnungspflicht für das Inverkehrbringen.

3.3 Bauregelliste B Teil 2

In die *Bauregelliste B Teil 2* werden Bauprodukte aufgenommen, die aufgrund der Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften mit Ausnahme von solchen, die die Bauproduktenrichtlinie umsetzen, in den Verkehr gebracht und gehandelt werden, wenn die Richtlinien wesentliche Anforderungen nach § 5 Abs. 1 BauPG nicht berücksichtigen und wenn für die Erfüllung dieser Anforderungen zusätzliche Verwendbarkeitsnachweise oder Übereinstimmungsnachweise nach den Bauordnungen erforderlich sind; diese Bauprodukte bedürfen neben der CE-Kennzeich-

nung auch des Übereinstimmungszeichens (Ü-Zeichen) nach den Bauordnungen der Länder. Welche wesentliche Anforderung nach § 5 Abs. 1 BauPG von den Richtlinien nicht abgedeckt wird, ist in Spalte 4 der *Bauregelliste B Teil 2* angegeben. Die Spalten 5 und 6 enthalten die zur Berücksichtigung dieser wesentlichen Anforderung nach den Bauordnungen der Länder erforderlichen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise. Wesentliche Anforderungen nach § 5 Abs. 1 BauPG sind mechanische Festigkeit, Standicherheit, Brandschutz, Hygiene, Gesundheit, Umweltschutz, Nutzungssicherheit, Schallschutz, Energieeinsparung und Wärmeschutz. Die wesentlichen Anforderungen sind in den Grundlagendokumenten nach Art. 12 der Richtlinie 89/106/EWG präzisiert.

EG-Richtlinien, die die wesentlichen Anforderungen des Bauproduktengesetzes nicht oder nur teilweise berücksichtigen:¹

- Richtlinie 2006/95/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (Niederspannungsrichtlinie).
In Deutschland umgesetzt durch das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) und die 1. Verordnung zum GPSG (Verordnung über das Inverkehrbringen elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen).
- Richtlinie 2004/108/EG² zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (EMV-Richtlinie).
In Deutschland umgesetzt durch das Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG).
- Richtlinie 90/396/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Gasverbrauchseinrichtungen (Gasgeräte Richtlinie).
In Deutschland umgesetzt durch das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) und die 7. Verordnung zum GPSG (Gasverbrauchseinrichtungsverordnung).
- Richtlinie 92/42/EWG über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln (Heizkesselwirkungsgradrichtlinie).
In Deutschland umgesetzt durch das Bauproduktengesetz (BauPG) und die Verordnung über das Inverkehrbringen von Heizkesseln und Geräten nach dem BauPG (BauPG HeizkesselV), sowie durch das Energieeinsparungsgesetz (EnEG) und die Verordnung über energiesparenden Wär-

meschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV).

- Richtlinie 93/42/EWG über Medizinprodukte.
In Deutschland umgesetzt durch das Medizinproduktegesetz (MPG) und die Medizinprodukte-Verordnung (MPV).
- Richtlinie 94/9/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsmäßigen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (Explosionsschutz-Richtlinie).
In Deutschland umgesetzt durch das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) und die 11. Verordnung zum GPSG (Explosionsschutzverordnung).
- Richtlinie 97/23/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte.
In Deutschland umgesetzt durch das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) und die 14. Verordnung zum GPSG (Druckgeräteverordnung).
- Richtlinie 2006/42/EG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen (Maschinenrichtlinie).
In Deutschland umgesetzt durch das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) und die 9. Verordnung zum GPSG (Maschinenverordnung).

4 Liste C

Bauprodukte, für die es weder Technische Baubestimmungen noch allgemein anerkannte Regeln der Technik gibt und die für die Erfüllung bauordnungsrechtlicher Anforderungen nur eine untergeordnete Bedeutung haben, werden in die *Liste C* aufgenommen. Bei diesen Produkten entfallen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise. Diese Bauprodukte dürfen kein Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) tragen.

Ungeachtet dessen können jedoch je nach Zusammensetzung der Bauprodukte und der Art ihrer Verwendung Anforderungen im Hinblick auf den Brandschutz, Gesundheits- oder Umweltschutz gestellt sein. Solche Anforderungen ergeben sich zum Beispiel aus dem Verwendungsverbot für Baustoffe, die auch in Verbindung mit anderen Baustoffen leicht entflammbar sind, ferner aus stofflichen Verboten oder Beschränkungen sowie allgemeinen Vorschriften oder Grundsätzen anderer Rechtsbereiche (z. B. Chemikaliengesetz, Gefahrstoffverordnung, Wasserhaushaltsgesetz), aus denen einschränkende Bestimmungen abzuleiten wären.

5 Verzeichnis der technischen Zulassungen

5.1 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen

Für die im Bereich der nicht geregelten Bauprodukte nach Abschnitt 1 Buchstabe b erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen macht das Deutsche Institut für Bautechnik die bauaufsichtlichen Zulassungen nach Gegenstand und wesentlichem Inhalt öffentlich bekannt:

¹ Die Aufzählung der Rechtsgrundlagen berücksichtigt den Gesetzesstand bis Oktober 2009. Die benannten Rechtsgrundlagen sind in ihrer aktuellen Fassung unter www.gesetze-im-internet.de (für nationale Vorschriften) und www.eur-lex.europa.eu (für europäische Vorschriften) abrufbar. Ebenso hilfreich ist die Auflistung der Rechtstexte unter www.zls-muenchen.de. Die von uns aufgeführten Richtlinien, Gesetze und Verordnungen dienen lediglich der Information und beinhalten keine abschließende und tagesaktuelle Darstellung.

² Für Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen gilt die Richtlinie 99/5/EG; in Deutschland umgesetzt durch das Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG).

- www.dibt.de/Zulassungen/Bestellservice für erteilte Zulassungen/Zulassungen/National (abZ)
- Bauaufsichtliche Zulassungen (BAZ) – Amtliches Verzeichnis der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Bauprodukte und Bauarten nach Gegenstand und wesentlichem Inhalt, Erich Schmidt Verlag, Berlin.
www.BAZdigital.de

5.2 Europäische technische Zulassungen

Die vom DIBt erteilten europäischen technischen Zulassungen für Bauprodukte und Bausätze sind beim Deutschen Institut für Bautechnik erhältlich:

- www.dibt.de/Zulassungen/Bestellservice für erteilte Zulassungen/Zulassungen/Europa (ETA)

Alle europäischen technischen Zulassungen, auch die von anderen Zulassungsstellen der EOTA erteilten, macht das Deutsche Institut für Bautechnik nach Gegenstand und wesentlichem Inhalt öffentlich bekannt:

- Bauaufsichtliche Zulassungen (BAZ) – Amtliches Verzeichnis der europäischen technischen Zulassungen für Bauprodukte und Bausätze nach Gegenstand und wesentlichem Inhalt, Teil 5, Erich Schmidt Verlag, Berlin. www.BAZdigital.de

6 In der Ausgabe 2010/1 enthaltene Änderungen der Bauregelliste A, Bauregelliste B und Liste C

Die Ausgabe 2010/1 der Bauregelliste A, der Bauregelliste B und der Liste C beinhaltet in den nachfolgend aufgeführten laufenden Nummern Änderungen gegenüber den Ausgaben 2009/1, 2009/2 und 2009/3.

Bauregelliste A Teil 1:

Kapitel 1 Bauprodukte für den Beton- und Stahlbetonbau: lfd. Nrn. 1.2.7.2 und 1.5.9

Kapitel 2 Bauprodukte für den Mauerwerksbau: lfd. Nr. 2.1.19

Kapitel 3 Bauprodukte für den Holzbau: lfd. Nrn. 3.1.1.3, 3.2.1, 3.2.2, 3.2.3 und 3.2.5

Kapitel 4 Bauprodukte für den Metallbau: lfd. Nrn. 4.1.13, 4.1.16, 4.3.1, 4.4.1, 4.5.1, 4.8.40, 4.8.41 und 4.8.46

Kapitel 5 Dämmstoffe für den Wärme- und Schallschutz: lfd. Nrn. 5.4, 5.5, 5.17.1 und 5.17.2

Kapitel 7 Lager: lfd. Nrn. 7.1, 7.2 und 7.4

Kapitel 8 Sonderkonstruktionen: lfd. Nr. 8.3.2

Kapitel 9 Bauprodukte für Dächer und Bedachungen, Wände und Wandbekleidungen sowie Decken und Deckenbekleidungen und nichttragende innere Trennwände: lfd. Nr. 9.7

Kapitel 10 Bauprodukte für die Bauwerksabdichtung und Dachabdichtung: lfd. Nrn. 10.23, 10.24, 10.26, 10.27 und 10.29

Kapitel 12 Bauprodukte der Grundstücksentwässerung: lfd. Nrn. 12.1.1, 12.1.6, 12.1.8, 12.1.11, 12.1.17, 12.1.22, 12.1.23, 12.1.24, 12.1.26 und 12.2.13

Kapitel 14 Feuerungsanlagen: lfd. Nrn. 14.1.2, 14.2.1 und 14.2.6

Kapitel 16 Gerüstbauteile: lfd. Nr. 16.9

Anlagen: lfd. Nrn. 1.33, 4.23, 4.34, 4.55, 7.2, 8.2, 16.2 und 16.10

Bauregelliste A Teil 2:

Kapitel 1: lfd. Nrn. 1.2 und 1.3

Kapitel 2: lfd. Nrn. 2.10.1.2, 2.10.3, 2.16, 2.22, 2.23, 2.24, 2.37 und 2.38

Anlagen: lfd. Nr. 2

Bauregelliste A Teil 3:

Kapitel 2: lfd. Nrn. 2.8 und 2.13

Bezugsquellennachweis

Bauregelliste B Teil 1:

Kapitel 1 Bauprodukte im Geltungsbereich harmonisierter Normen nach der Bauproduktenrichtlinie: lfd. Nrn. 1.1.6.15, 1.3.2.5, 1.4.3.1, 1.4.10.2, 1.5.15, 1.5.16, 1.7.1, 1.8.11, 1.8.12, 1.9.2, 1.9.4, 1.9.16, 1.12.19, 1.14.4, 1.14.8, 1.14.17, 1.14.20 und 1.14.21

Kapitel 3 Bausätze im Geltungsbereich von Leitlinien für europäische technische Zulassungen: lfd. Nr. 3.3.1.14

Kapitel 4 Bauprodukte, für die europäische technische Zulassungen ohne Leitlinie erteilt werden: lfd. Nrn. 4.4.4.12 und 4.5.4.7

Kapitel 5 Bausätze, für die europäische technische Zulassungen ohne Leitlinie erteilt werden: lfd. Nr. 5.1.2.3

Anlagen: lfd. Nrn. 1/1.17, 1/3.8, 1/3.9, 1/5.3, 1/8.5, 1/8.6, 1/9.2, 1/14.4, 1/14.5, 1/18.1, 3/2 und 4/8

Bauregelliste B Teil 2:

Kapitel 1 Technische Gebäudeausrüstung: lfd. Nrn. 1.1.3, 1.1.4, 1.1.6 bis 1.1.10, 1.2.1 bis 1.2.4 und 1.2.6, 1.3.1 bis 1.3.5, 1.3.7, 1.4.1, 1.4.2, 1.6.1, 1.8.1, 1.10.1 und 1.10.3

Kapitel 2 Bauprodukte für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen: lfd. Nr. 2.11

Kapitel 3 Zubehörteile für den Brandschutz: lfd. Nrn. 3.2, 3.3, 3.5 und 3.6

Fußnote

Liste C:

Kapitel 3 Bauprodukte der Haustechnik: lfd. Nr. 3.14

Kapitel 5 Andere Bauprodukte: lfd. Nr. 5.7

Bauregelliste A*)

– Ausgabe 2010/1 –

Aufgrund von Artikel 2 Abs. 2 des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik vom 22. April 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 195) wird im Einvernehmen mit den obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder die Bauregelliste A – Ausgabe 2009/1 – (DIBt Mitteilungen, Sonderheft Nr. 38 vom 10. Juli 2009), geändert durch Ausgabe 2009/2 (DIBt Mitteilungen Nr. 6 vom 8. Dezember 2009), geändert und als Ausgabe 2010/1 neu bekannt gemacht

Die Bauregelliste A – Ausgabe 2010/1 – tritt am 12. Juli 2010 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten treten die Bauregellisten A – Ausgabe 2009/1 – und – Ausgabe 2009/2 – außer Kraft.

Berlin, den 16. Juni 2010

Der Präsident des Deutschen Instituts für Bautechnik

Dipl.-Ing. Gerhard Breitschaft

Bauregelliste A*)

– Ausgabe 2010/1 –

1 Bauprodukte, für die in der Bauregelliste A Teil 1 technische Regeln angegeben sind und Bauprodukte, die in der Bauregelliste A Teil 2 genannt sind, sowie Bauarten, die in der Bauregelliste A Teil 3 enthalten sind, bedürfen für ihre Verwendung eines Übereinstimmungsnachweises. Die jeweils erforderliche Art dieses Nachweises ist in Spalte 4 bzw. Spalte 5 bestimmt:

- Übereinstimmungserklärung des Herstellers (ÜH),
- Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach vorheriger Prüfung des Bauprodukts durch eine anerkannte Prüf-
stelle (ÜHP) oder
- Übereinstimmungszertifikat durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle (ÜZ).

Maßgebend ist öffentlich-rechtlich stets die jeweils vorgeschriebene Art des Übereinstimmungsnachweises, auch wenn in der technischen Regel etwas anderes vorgesehen ist. Eine in einer technischen Regel vorgesehene Fremdüberwa-

chung ist daher öffentlich-rechtlich unbeachtlich, wenn in der Spalte 4 bzw. Spalte 5 kein Übereinstimmungszertifikat vorgeschrieben ist.

Sind in den technischen Regeln Prüfungen von Bauprodukten, insbesondere Eignungsprüfungen, Erstprüfungen oder Prüfungen zur Erlangung von Prüfzeugnissen oder Werksbescheinigungen vorgesehen, so sind diese Prüfungen im Rahmen der vorgeschriebenen Übereinstimmungsnachweise durchzuführen. Dies ist in der Bauregelliste A Teil 1, Spalte 3 nicht ausdrücklich festgelegt.

Die werkseigene Produktionskontrolle ist die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion, die sicherstellen soll, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den maßgebenden technischen Regeln entsprechen. Sie bestimmt sich nach DIN 18200:2000-05, Abschnitt 3. Im Übrigen sind für die werkseigene Produktionskontrolle die in den technischen Regeln enthaltenen Bestimmungen maßgebend. Dabei gelten Bestimmungen für die Eigenüberwachung als Bestimmungen für die werkseigene Produktionskontrolle.

Werden Bauprodukte nicht in Serie von Betrieben hergestellt, die oder deren Betreiber in die Handwerksrolle eingetragen sind, gelten die Anforderungen an die werkseigene Produktionskontrolle im Sinne von DIN 18200:2000-05, Abschnitt 3, bei Einhaltung der handwerklichen Regeln als erfüllt.

*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/96/EG vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 81) geändert worden ist, sind beachtet worden.

Die Fremdüberwachung bestimmt sich nach DIN 18200: 2000-05, Abschnitte 4.1 und 4.3. Im Übrigen sind die für die Fremdüberwachung in den technischen Regeln enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

In DIN EN-Normen enthaltene Bestimmungen für den Konformitätsnachweis gelten als Bestimmungen für den Übereinstimmungsnachweis.

Wenn die technische Regel normative Anhänge enthält, gelten diese mit, es sei denn, sie sind im Einzelfall als technische Regeln ausgenommen.

Werden Bauprodukte, für die technische Regeln in der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemacht sind und die von diesen wesentlich abweichen, ausschließlich für Verwendungszwecke nach Liste C hergestellt und eingesetzt, so ist ein Übereinstimmungsnachweis nicht erforderlich. Eine Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen ist in diesen Fällen nicht zulässig.

2 In der Bauregelliste A Teil 1 wird in Spalte 5 bestimmt, in welchen Fällen bei wesentlichen Abweichungen von den technischen Regeln der Verwendbarkeitsnachweis durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (Z) oder an deren Stelle durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (P) zu führen ist.

Bauprodukte, die in der Bauregelliste A Teil 2 genannt sind, und Bauarten, die in der Bauregelliste A Teil 3 genannt sind, bedürfen zum Nachweis ihrer Verwendbarkeit nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses (P).

3 Die Prüfstellen, die allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse erteilen, sowie die Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen, die im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises eingeschaltet werden, müssen für den jeweiligen Bereich nach den Landesbauordnungen anerkannt sein.

4 Prüfverfahren, Überwachungen und Zertifizierungen, die von Stellen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Türkei oder eines EFTA-Staates, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, erbracht werden, sind ebenfalls anzuerkennen, sofern die Stellen aufgrund ihrer Qualifikation, Integrität, Unparteilichkeit und technischen Ausstattung Gewähr dafür bieten, die Prüfung, Überwachung bzw. Zertifizierung gleichermaßen sachgerecht und aussagekräftig durchzuführen. Diese Voraussetzungen gelten insbesondere als erfüllt, wenn die Stellen nach Artikel 16 der Richtlinie 89/106/EWG für diesen Zweck zugelassen worden sind.

3 Bauprodukte für den Holzbau**3.1 Bauholz**

lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentl. Abweichung von den technischen Regeln
1	2	3	4	5
3.1.1.1.1	Normalentflammbares Vollholz (visuell sortiert)*	DIN 4074-1:2003-06 (außer Abschnitt 7 und A3) DIN 4074-5:2003-06 (außer Abschnitt 7 und A3) Zusätzlich gilt: Anlagen 3.3 und 3.7 sowie DIN 4102-4:1994-03 in Verbindung mit Anlage 0.2.1	ÜH	Z
3.1.1.1.2	Normalentflammbares Vollholz (maschinell sortiert)*	DIN 4074-1:2003-06 (außer Abschnitt 6 und A2) DIN 4074-5:2003-06 (außer Abschnitt 6 und A2) Zusätzlich gilt: Anlagen 3.3 und 3.7 sowie DIN 4102-4:1994-03 in Verbindung mit Anlage 0.2.1	ÜZ	Z
3.1.1.2	Das Bauprodukt „Schwerentflammbares Vollholz“ ist in der Liste (Ausgabe 2009/2) gestrichen.			
3.1.1.3	Vollholz mit Keilzinkenstoß	DIN 1052:2008-12 Zusätzlich gilt: Anlage 3.3 DIN 4102-4:1994-03, DIN 4102-4/A1:2004-11 und DIN 4102-1:1998-05 in Verbindung mit Anlage 0.2.1 bzw. DIN EN ISO 11925-2:2002-07 in Verbindung mit DIN EN 13501-1:2007-05 und Anlagen 0.2.2 und 0.2.3	ÜZ	Z
3.1.2.1	Das Bauprodukt „Normalentflammbares Brettschichtholz der Festigkeitsklasse BS 11“ ist in der Liste (Ausgabe 2009/2) gestrichen.			
3.1.2.2	Das Bauprodukt „Schwerentflammbares Brettschichtholz der Festigkeitsklasse BS 11“ ist in der Liste (Ausgabe 2009/2) gestrichen.			
3.1.3	Das Bauprodukt „Brettschichtholz der Festigkeitsklassen BS 14, BS 16, BS 18“ ist in der Liste (Ausgabe 2009/2) gestrichen.			
3.1.4	Brettschichtholz*	DIN 1052:2008-12 Zusätzlich gilt: Anlage 3.3 DIN 4102-4:1994-03 und DIN 4102-4/A1:2004-11 in Verbindung mit Anlage 0.2.1	ÜZ	Z
<p>ÜH – Übereinstimmungserklärung des Herstellers ÜHP – Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach vorheriger Prüfung des Bauprodukts durch eine anerkannte Prüfstelle ÜZ – Übereinstimmungszertifikat durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle Z – Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung P – Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis * Für das Bauprodukt gibt es eine technische Spezifikation nach dem Bauproduktengesetz (BauPG). Die Verwendung bereits in Verkehr gebrachter Bauprodukte bleibt unberührt.</p>				

3 Bauprodukte für den Holzbau

3.2 Holzwerkstoffe und andere Plattenwerkstoffe

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentl. Abweichung von den technischen Regeln
1	2	3	4	5
3.2.1	Baufurniersperrholz	DIN 68705-3:1981-12 Zusätzlich gilt: Richtlinie über die Klassifizierung und Überwachung von Holzwerkstoffplatten bezüglich der Formaldehydabgabe (1994-06), Anlage 3.3, DIN 4102-1:1998-05 sowie DIN 4102-4:1994-03 in Verbindung mit Anlage 0.2.1 bzw. DIN EN ISO 11925-2:2002-07 in Verbindung mit DIN EN 13501-1:2007-05 und Anlagen 0.2.2 und 0.2.3	ÜZ	Z
3.2.2	Bau-Stabsperrholz, Bau-Stäbchensperrholz	DIN 68705-4:1981-12 Zusätzlich gilt: Richtlinie über die Klassifizierung und Überwachung von Holzwerkstoffplatten bezüglich der Formaldehydabgabe (1994-06), Anlage 3.3, DIN 4102-1:1998-05 sowie DIN 4102-4:1994-03 in Verbindung mit Anlage 0.2.1 bzw. DIN EN ISO 11925-2:2002-07 in Verbindung mit DIN EN 13501-1:2007-05 und Anlagen 0.2.2 und 0.2.3	ÜZ	Z
3.2.3	Baufurniersperrholz aus Buche	DIN 68705-5:1980-10 Zusätzlich gilt: Richtlinie über die Klassifizierung und Überwachung von Holzwerkstoffplatten bezüglich der Formaldehydabgabe (1994-06), Anlage 3.3, DIN 4102-1:1998-05 sowie DIN 4102-4:1994-03 in Verbindung mit Anlage 0.2.1 bzw. DIN EN ISO 11925-2:2002-07 in Verbindung mit DIN EN 13501-1:2007-05 und Anlagen 0.2.2 und 0.2.3	ÜZ	Z

ÜH – Übereinstimmungserklärung des Herstellers
 ÜHP – Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach vorheriger Prüfung des Bauprodukts durch eine anerkannte Prüfstelle
 ÜZ – Übereinstimmungszertifikat durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle
 Z – Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
 P – Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

3 Bauprodukte für den Holzbau**3.2 Holzwerkstoffe und andere Plattenwerkstoffe****3.3 Vorgefertigte Bauteile**

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentl. Abweichung von den technischen Regeln
1	2	3	4	5
3.2.4	Das Bauprodukt „Harte und mittelharte Holzfaserverleimplatten für das Bauwesen“ ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
3.2.5	Flachpressplatten	DIN 68763:1990-09 Zusätzlich gilt: Richtlinie über die Klassifizierung und Überwachung von Holzwerkstoffplatten bezüglich der Formaldehydabgabe (1994-06), Anlagen 3.3 und 3.5 und DIN 4102-1:1998-05 sowie DIN 4102-4:1994-03 in Verbindung mit Anlage 0.2.1 bzw. DIN EN ISO 11925-2:2002-07 in Verbindung mit DIN EN 13501-1:2007-05 und Anlagen 0.2.2 und 0.2.3	ÜZ	Z
3.2.6	Das Bauprodukt „Strangpressplatten“ ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
3.2.7	Das Bauprodukt „Bepunktete Strangpressplatten für die Tafelbauart“ ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
3.2.8	Das Bauprodukt „Nichtbrennbare, geschlossene Gipskartonplatten und schwerentflammbare Gipskartonplatten mit gelochter Oberfläche, mit und ohne Imprägnierung“ ist in der Liste (Ausgabe 2009/1) gestrichen.			
3.2.9	Das Bauprodukt „Flachpressplatten aus langen, schlanken, ausgerichteten Spänen – OSB-Platten“ ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
3.3.1.1.1	Das Bauprodukt „Tragende Holzbauteile und geleimte tragende Holzbauteile außer Bauprodukte nach lfd. Nr. 3.3.1.2.1 und lfd. Nr. 3.3.2.1“ ist in der Liste (Ausgabe 2009/2) gestrichen.			
3.3.1.1.2	Tragende Holzbauteile und geleimte tragende Holzbauteile außer Bauprodukte nach lfd. Nr. 3.3.1.2.2, lfd. Nr. 3.3.1.3 und lfd. Nr. 3.3.2.2	DIN 1052:2008-12 Zusätzlich gilt: Anlage 3.3 Je nach Bauprodukt gilt: DIN 4102-4:1994-03, DIN 4102-4/A1:2004-11 und DIN 4102-22:2004-11 in Verbindung mit Anlage 0.1.1	ÜH	Z
3.3.1.2.1	Das Bauprodukt „Tragwerke mit Nagelplattenverbindungen“ ist in der Liste (Ausgabe 2009/2) gestrichen.			
3.3.1.2.2	Tragwerke mit Nagelplattenverbindungen*	DIN 1052:2008-12 Je nach Bauprodukt gilt: DIN 4102-4:1994-03, DIN 4102-4/A1:2004-11 und DIN 4102-22:2004-11 in Verbindung mit Anlage 0.1.1	ÜZ	Z
<p>ÜH – Übereinstimmungserklärung des Herstellers ÜHP – Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach vorheriger Prüfung des Bauprodukts durch eine anerkannte Prüfstelle ÜZ – Übereinstimmungszertifikat durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle Z – Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung P – Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis * Für das Bauprodukt gibt es eine technische Spezifikation nach dem Bauproduktengesetz (BauPG). Die Verwendung bereits in Verkehr gebrachter Bauprodukte bleibt unberührt.</p>				

3 Bauprodukte für den Holzbau

3.1 Bauholz

3.3 Vorgefertigte Bauteile

3.4 Mechanische Holzverbindungsmitel

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentl. Abweichung von den techn. Regeln
1	2	3	4	5
3.1.4	Brettschichtholz*	DIN 1052:2008-12 Zusätzlich gilt: Anlage 3.3 DIN 4102-4:1994-03 und DIN 4102-4/A1:2004-11 in Verbindung mit Anlage 0.2.1	ÜZ, gilt auch für Nichtserienfertigung	Z
3.3.1.2.2	Tragwerke mit Nagelplattenverbindungen*	DIN 1052:2008-12 Je nach Bauprodukt gilt: DIN 4102-4:1994-03 und DIN 4102-4/A1:2004-11 und DIN 4102-22:2004-11 in Verbindung mit Anlage 0.1.1	ÜZ, gilt auch für Nichtserienfertigung	Z
3.3.2.2	Beidseitig bekleidete oder beplankte Wand-, Decken- und Dachelemente; z.B. Tafelelemente für Holzhäuser in Tafelbauart	DIN 1052:2008-12 Zusätzlich gilt sinngemäß: Richtlinie für die Überwachung von Wand-, Decken und Dachtafeln für Holzhäuser in Tafelbauart nach DIN 1052 Teil 1 bis 3 (1992-06) Je nach Bauprodukt gilt: DIN 4102-4:1994-03 und DIN 4102-4/A1:2004-11 und DIN 4102-22:2004-11 in Verbindung mit Anlage 0.1.1	ÜZ, gilt auch für Nichtserienfertigung	Z
3.4.1	Mechanische Holzverbindungsmitel außer Nägel mit profilierter Schaftausbildung und Klammern *	DIN 1052-2:1988-04, DIN 1052-2/A1:1996-10 oder DIN 1052:2004-08 Zusätzlich gilt: Anlage 3.2	ÜH	Z
3.4.2	Nägel mit profilierter Schaftausbildung, Klammern *	DIN 1052-2:1988-04, DIN 1052-2/A1:1996-10 oder DIN 1052:2004-08	ÜHP	Z
<p>ÜH — Übereinstimmungserklärung des Herstellers ÜHP — Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach vorheriger Prüfung des Bauprodukts durch eine anerkannte Prüfstelle ÜZ — Übereinstimmungszertifikat durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle Z — Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung P — Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis * Für das Bauprodukt gibt es eine technische Spezifikation nach dem Bauproduktengesetz (BauPG). Die Verwendung bereits in Verkehr gebrachter Bauprodukte bleibt unberührt.</p>				